

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 09.12.2021

Nr. 49a

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.11.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 25.11.2021	1451
01.12.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 04.10.2021	1452
02.12.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 25.11.2021	1453
03.12.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 29.11.2021	1454
06.12.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 05.10.2021	1455
06.12.2021	Öffentliche Zustellung; Schriftstück vom 18.11.2021	1456
07.12.2021	Bekanntmachung nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Vorhaben Umbau des Knotenpunktes K 10 Horster Landstraße/ K 79 Unner de Bult zu einem Kreisverkehrsplatz	1457
07.12.2021	Bekanntmachung 2. Sitzung des Kreistages	1458
	<u>Stadt Buchholz</u>	
29.11.2021	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz über die Grundsteuern A und B sowie Hundesteuer für das Jahr 2022	1461
01.12.2021	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz über die elektronische Kommunikation gem. § 3 a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der ab 01.01.2022 geltenden Fassung	1462
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
02.12.2021	20. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung)	1463
06.12.2021	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben – Feuerwehrgebührensatzung -	1464
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>	
02.12.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten	1468
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
01.12.2021	1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29.02.2012	1470

18.11.2021 **Gemeinde Tespe** 1471
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der
Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

07.12.2021 **Sparkassenzweckverband Harburg – Buxtehude** 1475
Bekanntmachung der Sitzung der Versammlung

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Öffentliche Bekanntmachung

Für

Krzystof Przada

letzte bekannte Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 58, 21629 Neu Wulmstorf

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 25.11.2021

Aktenzeichen: 30.2 302ks WL-KP5555

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 30.11.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag



Sievers

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Varban Atanasov Georgiev
Ilksbergring 26
21266 Jesteburg

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Beschëid des Landkreises Harburg vom 04.10.2021
Aktenzeichen 30.4 903 715 95 ko

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

folgendes Schriftstück

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen/ Luhe, den 01.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Kohlrenken

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 25.11.21	des	Aktenzeichen: 30.1 Ha Erm 425807 § 4 StVG
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Tom Röhrig-Sommerfeldt, Lerchenweg 9, 21217 Seevetal

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 02.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum Schriftstücks: 29.11.2021	des	Aktenzeichen: 30.1 Mc § 3 StVG 434248
--	-----	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:

Herrn Muayyad Ayoub Hasan, Runslingan 22D, 22477 Lund / Schweden

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	A 008

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 03.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Wischendorff

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 05.10.2021	Aktenzeichen: 20.5- 90337677
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Dawid Sajur, Scholtenweg 9, 47546 Kalkar
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 127 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 06.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 18.11.2021	Aktenzeichen: 20.5- 96443375
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Moritz Szambowski, Ludwig-Uhland-Straße 6, 21629 Neu Wulmstorf
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20, Finanzen (Kreiskasse)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Büro 127 Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Bitte melden Sie sich am Informationsschalter in der Eingangshalle Gebäude A an und verlangen nach Herr Jarmer

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 06.12.2021

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Jarmer

Bekanntmachung nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Harburg ein Antrag auf Planverzicht nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) gestellt. Nach § 2 NUVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Für das u.a. Vorhaben konnte keine UVP-Pflicht festgestellt werden.

Vorhaben: Umbau des Knotenpunktes K 10 Horster Landstraße/ K 79 Unner de Bult zu einem Kreisverkehrsplatz

Rechtsgrundlage: NStrG

Antragsteller: Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen

Az.: 84-B-2022/K10/79

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Unter Berücksichtigung der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind Umweltauswirkungen durch die geplante Baumaßnahme grundsätzlich denkbar.

Baubedingt müssen drei Bäume gefällt werden. Dies kann Auswirkungen auf die Vogelwelt haben. Zur Kompensation werden im Bereich der Baumaßnahme sieben neue, mindestens mittelkronige Bäume gepflanzt.

Insgesamt hat die geplante Baumaßnahme eine geringe potenzielle Bedeutung für Tierarten. Die vorhandenen Straßen sind als Vorbelastung und Barrieren für faunistische Austauschbeziehungen anzusehen. Ungeachtet dessen wird im Sinne einer nachhaltigen Umweltentwicklung analog der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eine angemessene Begrünung auch des Innenbereiches erfolgen.

Die Baumaßnahme befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA. Es wird aber kein Straßenwasser zur Versickerung gebracht, da das gesamte Regenwasser in den vorhandenen Kanal eingeleitet wird. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Überprüfung der Erheblichkeit:

Durch die Maßnahme ist nur eine geringe Eingriffsintensität zu erwarten. Der Wirkraum beschränkt sich auf das unmittelbare Umfeld der Umgestaltung und eine Verringerung der Beeinträchtigungen durch die Anwendung weitergehender Vermeidungsmaßnahmen ist möglich.

Die Beschränkung der Baumaßnahme auf das unmittelbare vorhandene Straßenumfeld lassen keine seltenen bzw. geschützte Pflanzen- und Tierarten erwarten.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind absehbar. Eine Erheblichkeit ist bei keinem der Schutzgüter zu konstatieren.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen können auf Antrag eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag


Krüger

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 2. Sitzung des Kreistages (XVIII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Montag, 20.12.2021

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11,
Telefon (04105) 55-2263, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 7 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 8 Suche nach einem Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
- 9 Erhöhung Liquiditätskredit Krankenhaus Buchholz und Winsen
gemeinnützige GmbH
- 10 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
für das Niedersächsische Obergericht
- 11 Landratswahl 2022
- 12 Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Abwasseranlage
des Landkreises Harburg
- 13 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen
- 13.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 52)
- 13.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilungen 50 und 51)
- 13.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -
Unterrichtung des Kreistags
- 13.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag des Betriebs Kreisstraßen)
- 13.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen -
Unterrichtung des Kreistags
- 13.6 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung BürgerService/Verkehr)
- 13.7 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen
Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag des Betriebs Gebäudewirtschaft)
- 14 Beschluss über die konsolidierten Gesamtabschlüsse 2018 und 2019
- 15 Personalangelegenheiten
- 15.1 Personalangelegenheiten
- 15.2 Personalangelegenheiten

- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Hinweise zur Sitzung des Kreistages am 20.12.2021

Die Besucherzahl zur Sitzung des Kreistages am 20.12.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 25 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Kreistages am 20.12.2021 wird zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus unter Beachtung der 3G-Regelung durchgeführt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 98 / 2021

**Die Grundsteuern A und B sowie die Hundesteuer werden
in der Stadt Buchholz i. d. N. für das Jahr 2022 in Höhe der Vorjahresbeträge festgesetzt.**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) m. W. v. 23.07.2021, kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Nach § 14 Nds. Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) besteht eine gleichartige Regelung für alle kommunalen Abgaben und somit auch für die Hundesteuer.

Für das Jahr 2022 werden für die Grundsteuer die gleichen Hebesätze und für die Hundesteuer die gleichen Tarife wie im Jahr 2021 festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 365 v. H.
 - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Hundesteuer
 - a. für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b. für den zweiten Hund 120,00 Euro,
 - c. für jeden weiteren Hund 180,00 Euro.

Werden die Hebesätze der Grundsteuer oder die Tarife der Hundesteuer geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie beim Zugang eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Zahlungen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Hundesteuer 2022 werden mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung der Steuer als Jahressteuer Gebrauch machen, werden sowohl Grundsteuern als auch Hundesteuer zum 1. Juli 2022 in einem Betrag fällig (gem. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. gem. § 7 Abs. 3 Hundesteuersatzung der Stadt Buchholz i. d. N.).

Auch bei Klage oder Einspruch sind die geforderten Beträge fristgerecht zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird nach den gesetzlichen Vorschriften ein Säumniszuschlag erhoben.

Einsprüche, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind direkt beim Finanzamt Buchholz, Bgm.-Adolf-Meyer-Str. 5, 21244 Buchholz einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkten Festsetzungen können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach. (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite www.justiz.de.

Buchholz i. d. N. den 29.11.2021
gez. Röhse
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 101 / 2021

Elektronische Kommunikation gem. § 3a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung

Am 1. Januar 2022 tritt die geänderte Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Kraft. Diese regelt u.a. in § 3a NBauO die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation.

§ 86 Abs. 8 NBauO räumt den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, den Beginn der elektronischen Kommunikation auf spätestens den 1. Januar 2024 festzulegen. Da die Stadt Buchholz i. d.N. derzeit die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation schafft, macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Es wird hiermit gem. § 86 Abs. 8 Satz 2 NBauO bekannt gegeben, dass die Stadt Buchholz i.d.N. den Beginn der elektronischen Kommunikation nach § 3a NBauO auf den 1. Januar 2024 festlegt.

Das hat zur Folge, dass gem. § 86 Abs. 8 Satz 3 NBauO die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3a NBauO als Schriftstück zu übersenden sind.

Buchholz i. d.N., den 01.12.2021

Der Bürgermeister

Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung

20. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen
(Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 02. Dezember 2021 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

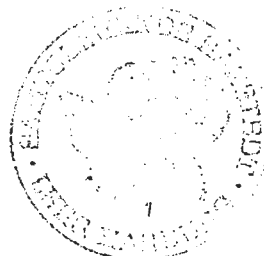
- 1. Bei der Bedarfsabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 74,60 €
- 2. Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben**
für einen m³ entnommenen Abwassers 70,92 €
- 3. Bei erforderlicher Schlauchlänge über 60 m**
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 60 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. 21,00 €
- 4. Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag**
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. 210,00 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hanstedt, den 02.12.2021


Samtgemeindebürgermeister





Satzung

Über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019, der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Hanstedt wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.07.2015 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührensschuldner

- (1) Der*die Gebührensschuldner*in bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung der*die Gebührensschuldner*in nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 - Haftung

Die Samtgemeinde Hanstedt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistung der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.02.1987 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Hanstedt, den 06.12.2021



Muus
(Samtgemeindebürgermeister)



**Gebührentarif zur
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)“**

1. Personaleinsatz
 - 1.1. Personal der freiwilligen Feuerwehr
 - 1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 25,00 €
 - 1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde 25,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)
 - 2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 280,00 €
 - 2.2. Tanklöschfahrzeuge Unimog (TLF U) 80,00 €
 - 2.3. Löschgruppenfahrzeuge (LF) und Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) 255,00 €
 - 2.4. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF, TSF-W) 160,00 €
 - 2.5. Mannschaftstransportwagen (MTW) 70,00 €
 - 2.6. Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS) 70,00 €
 - 2.7. Einsatzleitwagen (ELW) 85,00 €
 - 2.8. Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 – 2.7 in Rechnung gestellt

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Sonstiges
 - 4.1. Für einen böswilligen Fehlalarm (Unfugalarm) werden die Gebühren der tatsächlichen Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
 - 4.2. Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert als Auslagen geltend gemacht werden.
 - 4.3. Sofern für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 61/2021

Sitzung des Rates der Gemeinde Rosengarten

am Donnerstag den 16.12.2021 um 19:00 Uhr,

Sporthalle Klecken, Hainbuchenweg 19, 21224 Rosengarten-Klecken

Aufgrund der aktuellen Entwicklung und der aktuellen Anforderungen der Corona-Verordnung gilt für die Teilnahme die 3G-Regel mit gültigem Impf-, Genesenen- oder zertifiziertem Test-Nachweis (nicht älter als 24 Stunden, selbstdurchgeführte Tests werden nicht anerkannt). Bitte beachten Sie, dass es vor Ort KEINE Möglichkeit gibt, einen Test durchzuführen. Damit Sitzungen pünktlich beginnen können, möchten wir Sie bitten, ein paar Minuten vor Sitzungsbeginn am Eingang der Turnhalle zu sein und die entsprechenden Nachweise vorzulegen

Es wird um Verständnis gebeten, dass aufgrund der Corona-Pandemie, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Abstandsregelungen einzuhalten sind. Während der Sitzung ist eine geeignete Mund-Nasen-Maske von den Besuchern zu tragen

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 02.11.2021
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und andere wichtige Angelegenheiten
- 4 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf: Sitzungsunterbrechung)
- 5 Anfragen von Ratsmitgliedern in Angelegenheiten der Gemeinde
- 6 Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Rosengarten
- 7 Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat, die Verwaltung, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie die Ortsräte der Gemeinde Rosengarten
- 8 Mitteilung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters gem. § 81 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) - Veränderungen und Ergänzungen
- 9 Anpassung der Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rosengarten

- 10 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rosengarten über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
- 11 Benennung von
 - a) stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses für Kinderbetreuung, Schule, Bildung und Kultur
 - b) beratende Mitglieder des Jugend-, Sozial- und Sportausschusses
- 12 Einwohnerfragestunde



Bürgermeister

Aushang vom 02.12.2021 bis 17.12.2021

1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29. November 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stelle vom 29. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Stelle, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch einen der zwei stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die stellvertretenden Bürgermeister werden vom Rat aus den Beigeordneten gewählt. Die stellvertretenden Bürgermeister sind gleichberechtigt, eine Reihenfolge in der Vertretung besteht nicht. Eine Regelung im Einzelfall erfolgt durch Absprache. Bei der Einberufung des Rates wird der Bürgermeister vom Ratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten. Für die übrigen Fälle der Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde Stelle mit der allgemeinen Stellvertretung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Stelle, den 01. Dezember 2021



R. Isernhagen
Isernhagen
(Bürgermeister)

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 21.08.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Krippe, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.

(4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Elterngeld, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung

Eheleuten gleichgestellt. Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen der Eltern oder eines Elternteils sowie aller in der Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind lebenden Personen, die überwiegend unterhalten werden und damit eine Bedarfsgemeinschaft i.S. des Sozialgesetzbuches - Zweites Buch bilden, berücksichtigt.

(5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

(6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise oder Leistungsbescheide nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.

(7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Krippe: Einkommens- und Gebührenstaffel

	Beitragshöhe pro Monat	Krippe	Krippe	Krippe	Krippe
	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	vormittags 4 Stunden an 5 Tagen	vormittags 6 Stunden an 5 Tagen	ganztags 8 Stunden an 5 Tagen	Sonderöffnungszeit je halbe Stunde
Stufe 1	bis 20.000,00 €	120,00 €	180,00 €	240,00 €	15,00 €
Stufe 2	bis 25.000,00 €	125,00 €	187,00 €	250,00 €	15,00 €
Stufe 3	bis 35.000,00 €	140,00 €	210,00 €	280,00 €	15,00 €
Stufe 4	bis 45.000,00 €	155,00 €	232,00 €	310,00 €	15,00 €
Stufe 5	bis 52.000,00 €	175,00 €	262,00 €	350,00 €	15,00 €
Stufe 6	bis 60.000,00 €	190,00 €	285,00 €	380,00 €	15,00 €
Stufe 7	bis 70.000,00 €	205,00 €	307,00 €	410,00 €	15,00 €
Stufe 8	bis 80.000,00 €	220,00 €	330,00 €	440,00 €	15,00 €
Stufe 9	über 80.000,00 €	240,00 €	360,00 €	480,00 €	15,00 €

Elementarbereich:

Aufgrund der Beitragsfreiheit (§21 KiTaG) bis zu einem Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag werden die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten wie folgt festgesetzt: Je zusätzliche 30 min Betreuungszeit pro Tag werden pauschal monatlich 15,00 € berechnet.

(8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in

eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.

(9) Einzelkosten für verlängerte Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 3,00 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich pauschal abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kita-Ausschuss festgesetzt.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Heranziehung

(1) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden auf der Grundlage von §12 NKAG von der AWO Bezirk Hannover gGmbH im Auftrage der Gemeinde Tespe festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3. Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(4) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als vier Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer beim Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kita-Ausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

(5) Kindertageseinrichtungen sind für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt für einen Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag an fünf Tagen in der Woche und unabhängig davon, ob das Kind in einer Kindergartengruppe oder Krippengruppe betreut wird. (§21 Beitragsfreiheit KiTaG)

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig. Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate erteilt.

(2) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls bis zum 5. Bankwerktag (oder am darauffolgenden Bankwerktag) des jeweiligen Monats fällig.

(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 29.03.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2019 außer Kraft.

Tespe, den 18.11. 2021


Jörg Werner
Gemeindedirektor

Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Verbandsgeschäftsführer Rainer Rempe

Schloßplatz 6

21423 Winsen/Luhe

Tel.: 04171/693-126; Fax: 04171/687-126

Tagesordnung

**für die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude am
Dienstag, dem 21. Dezember 2021, 15.00 Uhr,
als Video – und Telefonkonferenz**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der anwesenden ordentlichen und stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff NKomVG)
3. Kenntnisnahme des Protokolls der Verbandsversammlung vom 4. Oktober 2021
4. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse Harburg-Buxtehude
7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Harburg-Buxtehude
8. Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreterinnen und –vertreter im Verwaltungsrat der Sparkasse Harburg-Buxtehude
9. Verschiedenes